

## Zu Wesen und Eigenart reformatorischer Kirchenordnung

Einführung in die Ausstellung: "Kirche ordnen. Welt gestalten. Von der reformatorischen Kirchenordnung zur europäischen Verfassung", Mannheim, Christuskirche, 17. 05. 2007

I.

Die vor nunmehr 451 Jahren im Herzogtum Württemberg, in der Kurpfalz und in der Markgrafschaft Baden – Pforzheim (später Baden – Durlach) im Gleichklang eingeführten Kirchenordnungen waren innerhalb der jeweiligen Herrschaftsgebiete und in ihrem Verhältnis zueinander bedeutende Schritte in Richtung auf eine einheitliche, überschaubare und berechenbare Organisation des gesellschaftlichen und politischen Zusammenlebens. Herzog Christoph, Kurfürst Ottheinrich und Markgraf Karl II. stehen hier als Fürsten von erheblicher Initiative im Blick. Ihre reformatorischen Absichten reichten, wie etwa Christophs Schriftwechsel mit Melanchthon aus dem Dezember 1557 bezeugt, weit über die Grenzen des eigenen Herrschaftsgebietes, ja über die des damaligen Reiches hinaus. Nicht bloß die benachbarte Schweiz, auch "Gallia, Hispania, Engelland, Poln" treten in das Blickfeld ihres Gestaltungswillens <sup>1</sup>. Daraus ergibt sich für die Reformationsbemühungen im deutschen Südwesten eine bestimmte Doppelgesichtigkeit: In einer eher selbstbezüglichen Dynamik hatten sie die Identität des je eigenen Machtbereichs gegenüber anderen benachbarten oder entfernteren Machtzentren zu sichern; auf der anderen Seite eignet ihnen in Nutzung des religiösen Ordnungsgefüges eine den territorialen, ja sogar den nationalen Raum tendenziell überschreitende Dimension – bis auf den heutigen Tag in der Verspannung von Provinzialismus und ökumenischer Weite ein, wie ich finde, nicht untypisches Merkmal wohl nicht nur des deutschen Protestantismus.

In welchem Umfang die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts das gesamte Leben in ihrem jeweiligen Geltungsbereich prägten und bestimmten, wird wie an keiner zweiten an der sog. Großen Kirchenordnung des Herzogtums Württemberg aus dem Jahre 1559 deutlich. Sie stammt aus der Hand des württembergischen Reformators Johannes Brenz <sup>2</sup> und umfasst mehr als 250 beidseitig bedruckte Blätter mit Vorgaben zu nahezu allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Nicht nur die für heutiges Verständnis im eigentlichen Sinne kirchlichen Regelungen in Gottesdienst, Kirchenämtern und Kirchenverwaltung sind darin enthalten. Ebenso erfasst sind Bildungs-, Sozial-, Finanz-, Gesundheits- und politisches Verwaltungswesen wie auch diejenigen Bereiche, die wir heute unter Staats- und

---

<sup>1</sup> Ernst, Victor: Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg. Bd. 4: 1556-1559. Stuttgart 1907, 452. Bindseil, Henricus Ernestus: Philippi Melanchthonis epistolae, iudicia [...] quae in Corpore Reformatorem desiderantur. Halis Saxonum 1874, 426 f. Nr. 437.

<sup>2</sup> Möglicherweise hatte eine Anfrage Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz hierzu den Anlass gegeben. Dazu Arend in Sehling 16, 54 (Anm. 3) mit weiterer Literatur.

Verfassungsschutz zu zählen hätten: ich meine damit die Ordnungen für die Sekten- und Häretikerbekämpfung.

Die Verfasser der damaligen Kirchenordnungen sind keine Juristen. Es sind Theologen, die aber mit ihren Texten dennoch die Fundamente des evangelischen Kirchenrechts mit Auswirkungen bis in das moderne Staatsrecht hinein legen. Ich bin kein Jurist und kann deshalb diese funktionelle Umwandlung ursprünglich theologisch inspirierter Normen in dann juristische Texte schwerlich bewerten<sup>3</sup>. Gerne aber möchte ich die Gelegenheit nutzen, einige Überlegungen zur theologischen und, wenn man so will, ekklesiologischen Eigenart und Bedeutung der reformatorischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts wenigstens anzureißen.

Was mit der großen württembergischen Kirchenordnung in weit ausgeführter Weise vor Augen liegt, hat seinen Ursprung im fernen Sachsen (und weist doch auch wieder durch personelle Verflechtung auf den deutschen Südwesten zurück). In Sachsen hatte Kurfürst Johann nach den Erschütterungen während der ersten Phase der Reformation und nach den Verwüstungen des Bauernkriegs Visitationen veranlasst, mit denen u. a. der aus Bretten in der Kurpfalz gebürtige Wittenberger Magister Philipp Melanchthon betraut worden war. Melanchthon stellte auf Basis seiner Visitationserfahrungen eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen zusammen, aus denen im Jahr 1527 die Schrift "Unterricht der Visitatoren" erwuchs, ein erstes umfassendes Ordnungswerk für das Kirchenwesen der noch jungen Reformation, das unter Einschluss der darin mit enthaltenen Schulordnung einen erheblichen Einfluss auf die nachfolgenden Kirchenordnungen der protestantischen Territorien ausüben sollte. So bildet beispielsweise die in der kurpfälzischen Kirchenordnung 1556 enthaltene Schulordnung einen direkten Ableger derjenigen Schulordnung, die Melanchthon im "Unterricht der Visitatoren" vorgelegt hatte<sup>4</sup>.

Das theologisch bedeutsamste Stück am "Unterricht der Visitatoren" ist nun allerdings die von Martin Luther verfasste Vorrede. Aus ihr ergibt sich ein zentraler und, wie ich finde, außerordentlich beachtenswerter Hinweis auf die Eigenart reformatorischer Kirchenordnung. Kirchenordnung darf nach Luthers Verständnis auf keinen Fall selbstzwecklich, sie muss vielmehr prinzipiell in dienender Funktion verstanden werden. Sie fördert und befähigt entsprechend dem ökumenischen Wesen der Kirche die Gemeinden zu geistlicher und

---

<sup>3</sup> Nörr, K.W.: Typen von Rechtsquellen und Rechtsliteratur als Kennzeichen kirchenrechtlicher Epochen. In: ZevKR 13, 1967/68, 225-238

<sup>4</sup> Melanchthon ist in der Geschichte der Kirchenordnungen nicht nur als Verfasser des Unterrichts, sondern als häufig angefragter Gutachter, als Mitverfasser der Kirchenordnung Köln 1543 und schließlich – zusammen mit Aurifaber - mit der Mecklenburgischen Ordnung von 1552 noch einmal als einflussreicher Autor einer Kirchenordnung tätig gewesen ist. Diese Mecklenburgische Ordnung ist von daher besonders interessant, als sie mit dem von Melanchthon verfassten Examen Ordinandum einen dogmatischen Text bietet, der in vielen Kirchenordnungen, so auch in der kurpfälzischen 1556, normativen Lehrcharakter erhielt.

ökumenisch verantworteter Verbundenheit. Visitation, also der brüderliche Besuch der Gemeinden, so stellt Luther unter eindeutigen Schriftverweisen fest, ist "ein Gottlich heilsam werck" <sup>5</sup>. Seine Aufgabe besteht darin zu zeigen, "wie man lere, glaube, liebe, wie man Christlich lebe, wie die armen versorgt, wie man die schwachen tröstet, die wilden straffet". Solch Lehren, Glauben, Lieben, Arme Versorgen, Trösten, Strafen aber, stellt Luther im weiteren fest, ist im Kern Zeugnis und Verkündigung, so dass der Visitationsbericht und das sich aus ihm ergebende Visitationsregularium, also am Ende die Kirchenordnung selber, nicht als ein Dekret der päpstlichen Art oder als administrativer Erlass der Kirchenverwaltung zu stehen kommt; sondern Kirchenordnung kann nur "als eine historien oder geschicht, dazu als ein zeugnis und bekendnis unsers glaubens" verstanden werden. Visitation ist ordnendes Handeln der Kirche. Sie ist ein Werk der Liebe, dem sich die Pfarrer "williglich, on zwanck, nach der liebe art" unterwerfen sollen. Wie nötig dieser Dienst ist, lässt sich nach Luthers Urteil an dem Schaden erkennen, der aus seiner Vernachlässigung entsteht. Aufgrund des Versagens der Bischöfe, und daraus folgt: mangels biblisch angemessener Visitation herrschen in der Kirche Rotten, Sekten, Menschenwerk, Menschenlehre, Träume, und "das Evangelium wird unter die Bank gesteckt". Aber, so fährt Luther fort, "so uns itzt das Evangelium durch unaussprechliche gnade Gottes barmhertziglich widder komen, oder wol auch zu erst auffgangen ist [...] hetten wir auch dasselbig recht Bischoflich und besucheamt [...] gerne widder angericht gesehen". Aber weil niemand die Legitimation dazu hat und weil man in der Christenheit nicht etwas schaffen soll, von dem nicht gewiss ist, dass Gott es auch will (1 Petr. 4, 11: "Wenn jemand predigt, dass er's rede als Gottes Wort"), so habe man um der Liebe willen ("welchs allen Christen gmein und gepoten") die kurfürstliche Majestät als von Gott verordnete Obrigkeit gebeten, "aus Christlicher liebe (denn sie nach weltlicher überkeit nicht schuldig sind)", Visitatoren zu benennen.

Mit dieser Überlegung begründet Luther das später so genannte landesherrliche Kirchenregiment. Er begründet es seinem Inhalt nach aus der "Liebe, die allen Christen geboten ist", und rückt es damit auf's dichteste an das Priestertum aller Gläubigen heran; gleichzeitig wird das ordnende Handeln der Kirche, also Kirchenordnung und Visitation, in einer nachgerade auf Barmen 3 verweisenden Figur <sup>6</sup> dem Zeugnishandeln des Glaubens eingezeichnet und so der Vorrang von Bekenntnis und Zeugnis vor der Rechtsförmigkeit kirchlichen Handelns postuliert, ohne das rechtsordnende Handeln aus dem Begriff der Kirchenleitung zu eliminieren. Ich weiß nicht, ob ich zu viel sage, wenn ich von hier aus auf die diesbezüglich erstaunliche Aktualität des sog. badischen Kirchenleitungsdogmas aus

---

<sup>5</sup> Die Luther-Zitate nach Stupperich, Robert (Hg.): Melancthons Werke. Bd. 1. Reformatorische Schriften. Gütersloh 1951, 218 f.

<sup>6</sup> Barmen, 3. These: "Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung [...] zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist".

dem Jahr 1953 verweise: "Die Leitung der Kirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit" (Grundordnung Baden, § 109, 2).

Allerdings hat sich diese Sicht, die unter dem Vorrang von Zeugnis und Bekenntnis die Möglichkeit der Rechtssetzung erschließt, ohne das kirchliche Leben in administrativer Verrechtlichung zu ersticken, faktisch kaum durchhalten lassen. Bereits Melanchthon schält das kirchenordnende Handeln der Obrigkeit aus dem Begründungszusammenhang der Liebe heraus und verknüpft es mit der Verantwortung der Obrigkeit für die rechte Gottesverehrung. Damit ist jetzt die weltliche Obrigkeit kraft Amtes nicht nur für die sittlichen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, sondern auch für die Einhaltung von Gottesdienst und Sonntagsheiligung verantwortlich – die cura religionis (oder Religionsverantwortung) der Obrigkeit, eine im Blick auf den Religionsunterricht in Berlin, auf LER in Brandenburg und manch andere Frage höchst aktuelle Angelegenheit. Melanchthon verweist nicht nur auf das von Gott geordnete weltliche Regiment und seine entsprechenden Verantwortungen. Er sieht hier eben so sehr – seinem aristokratischen Grundverständnis entsprechend – eine persönliche Pflicht des Fürsten in seiner Eigenschaft als herausragendes Mitglied der christlichen Gesellschaft <sup>7</sup>. Damit ist zweifellos ein schwieriges Terrain betreten. Das deutet sich etwa in der Vorrede Herzog Christophs zur Großen Württemberger Ordnung des Jahres 1559 an: "Wie wir uns dann (ungeacht, das etzlicher vermeinen nach der Weltlichen Oberkeit allein das Weltlich Regiment zusteen solt) vor Gott schuldig erkennen und wissend unsers Ampts unnd Beruffs sein, wie auch des Gott, der Allmechtig, in seinem gestrengen Urteil von uns erfordern würdet, vor allen dingen unser Untergebne Landschafft mit der reinen Leer des heiligen Evangelii, so den rechten Frieden des Gewissens bringt unnd die hailsame Waid zum ewigen hail unnd Leben ist, versorgen, unnd also der Kirchen Christi mit ernst und Eifer annemen." <sup>8</sup>

Gewiss ist diese Einlassung (mit ihrem ganzen Zeitalter) von religiöser Toleranz und religiösem Pluralismus noch sternweit entfernt. In der Fernperspektive aber tritt in diesen Äußerungen zusammen mit der zunehmenden Souveränität des Landesfürsten über die religiösen Verhältnisse seines Territoriums zugleich die Verantwortung des Staates für Fragen der Religionsausübung in den Blick – eine Entwicklung, die sich unter der verfeinernden Wirkung der Aufklärung zum staatlich garantierten und geschützten Recht auf negative wie positive Religionsfreiheit ausdifferenzieren wird, um mit Artikel I-52 zum "Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften" wie mit Artikel II-70 zur Sicherung der "Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit" seinen festen Ort im aktuellen europäischen Verfassungsentwurf einzunehmen. Insofern kann nach meiner Überzeugung die Besinnung auf das Wurzelgut deutscher und europäischer Verfassungsgeschichte in den

---

<sup>7</sup> Art. Kirchenordnung. TRE 18, 675. Zum ganzen Heckel, Johannes: Cura religionis. Ius in sacra. Ius circa sacra. Darmstadt 1962.

<sup>8</sup> Sehling 16 (wie Anm. 3), 345.

Kirchenordnungen der frühen Neuzeit gegenüber laizistischen Engführungen im aktuellen Verfassungsdiskurs als ein wesentlicher Beitrag des Protestantismus zur Klärung einer in jeder Hinsicht pluralismusfähigen europäischen Identität betrachtet werden.

II.

Um diesen Beitrag und um diese Identität geht es gewissermaßen im Hintergrund unserer Ausstellung "Kirche ordnen. Welt gestalten. Von der Reformatorischen Kirchenordnung zur Europäischen Verfassung."

Die Konzeptinitiative geht auf eine Anregung von Kirchenrat Wolfgang Weber, Beauftragter beider Landeskirchen bei Regierung und Landtag Baden-Württemberg, zurück, der im Frühjahr 2005 eine Einladung der Baden-Württembergischen Landesvertretung bei der EU in Brüssel auf kulturelle Zusammenarbeit auch mit den Kirchen übermittelte. Der angebotene Ausstellungsort gab Gelegenheit, das seinerzeit bevorstehende badische Kirchenordnungsjubiläum mit der aktuellen Diskussion um eine europäische Verfassung zu verknüpfen.

Dabei sind die folgenden Überlegungen leitend gewesen:

Im gegenwärtigen europäischen Verfassungsdiskurs spielt die Frage der europäischen Werteordnung eine bedeutende Rolle. Das vorläufige Scheitern des Verfassungsentwurfs aus dem Jahr 2004 lässt sich nach meiner Sicht nicht zuletzt auch als Reaktion auf die schwierige Gesprächslage bezüglich der Frage des Gottesbezugs bzw. der christlichen Prägung Europas interpretieren.

Liest man den Verfassungsentwurf aber im Licht der reformatorischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, so wird in ihm durchaus etwas vom Erbe jenes befreienden Aufbruchs in die Neuzeit spürbar. Gleichzeitig ordnen sich in seinem Licht die Texte und Dokumente der Reformationszeit demjenigen Mutterboden zu, aus dem das verfassungsrechtliche Denken der Neuzeit erwuchs. Die Kirchenordnungen können von daher, wie das gelegentlich in der verfassungsgeschichtlichen Literatur zu lesen ist, als "Bausteine" (Willoweit) oder "Ferment" (Böckenförde) des neuzeitlichen Gesetzgebungsstaates verstanden werden, deren zentrale Bedeutung bei der "Geburt des modernen Staates heute unumstritten" ist (Paolo Prodi).

Die wurzelhafte Verflochtenheit, die den modernen Verfassungstext mit den alten Kirchenordnungen verbindet, lässt sich in der Präambel des europäischen Verfassungsentwurfs aus dem Jahr 2004 mit Händen greifen. Ihre emphatische

Sprachführung macht eine auf religiöse Letztbegründung verweisende Tiefendimension deutlich spürbar. Auf der letzten Epilog-Tafel unserer Ausstellung finden Sie den Text vollständig abgedruckt und kollagenartig mit Zitaten aus der gegenwärtigen wie aus der reformatorischen Literatur verbunden. In ihm bringen sich – gewissermaßen zwischen und unter den Zeilen – Gottesbezug und Christentumsverbundenheit unter Verzicht auf nominale Definition in ihrer sachlichen Dynamik zur Geltung, um, wie es in der Präambel heißt, "schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas" den europäischen Prozess für die Völker als einen "Raum der Hoffnung" zu entfalten.

Und ehe ich Sie jetzt einlade, Bilder, Texte und Exponate auf sich wirken zu lassen, möchte ich Ihnen, sehr geehrter Herr Pfarrer Dr. Meyer, lieber Matthias Meyer, Ihnen und dem Ältestenkreis der Christuskirche für Ihre Gastfreundschaft danken. Und schließe mit einer Bemerkung, die ich nicht zum ersten Mal, aber immer wieder gerne mache. Orte sind Signale. Die Ausstellung war in Brüssel ein Signal für die europäische Dimension des Protestantismus; sie war im Stuttgarter Landtag ein Zeichen für die Zusammengehörigkeit von Kirche und Land. In Karlsruhe konnte sie auf den unaufgebbaren Zusammenhang zwischen Religion und Recht verweisen; und hier nun – 400 Jahre Mannheim, 100 Jahre Grundsteinlegung Christuskirche – zielt die Erinnerung auf das, worauf wir uns gründen: auf die Ordnung, die aus dem einen Grundstein erwächst, als welchen einen anderen, wie Sie alle wissen, niemand legen kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.